

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Schwangeren Frauen in einer Konfliktsituation verlässliche Informationen zur Verfügung stellen!

Zu den fundamentalen Grund- und Persönlichkeitsrechten, die insbesondere Frauen schützen sollen, gehört die sexuelle Selbstbestimmung mit der Freiheit über den Kinderwunsch eigenverantwortlich entscheiden zu können. Ist aber ein Kind gezeugt, geht es auch um das Lebensrecht des Ungeborenen. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht ein Kind im Mutterleib unter dem Schutz des Grundgesetzes. Ein Abbruch nach Paragraph 218 StGB ist im Grundsatz verboten und bleibt nur in bestimmten Fällen straffrei. Frauen, die sich in einer Notlage befinden und eine Beendigung der Schwangerschaft erwägen, müssen deshalb den Zugang zu ausführlicher Beratung und Information bekommen. Öffentliche Werbung ist dagegen weder mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz für das ungeborene Leben, noch mit dem Recht der Betroffenen auf sachliche und neutrale Information vereinbar: Diese ist daher durch den §219a geregelt.

Die öffentliche Debatte der vergangenen Monate hat allerdings gezeigt, dass die Möglichkeit einer sicheren und neutralen Information, welche Ärztinnen und Ärzte bzw. Institutionen für die Beendigung einer Schwangerschaft in einer Region zur Verfügung stehen, besser geregelt werden muss. Insbesondere müssen diese Ärztinnen und Ärzte vor einer ungerechtfertigten strafrechtlichen Verfolgung und Anschuldigungen durch Dritte geschützt werden, damit den Betroffenen auch die Beendigung der Schwangerschaft gemäß § 218 möglich ist, so wie es der Gesetzgeber vorsieht. Es existiert zwar in Bremen und Bremerhaven bereits ein intensives Informations- und Beratungssystem, welches der besonderen Situation der betroffenen Frau Rechnung trägt und es ihnen ermöglicht, über persönliche, soziale und ethische Fragen in einem geschützten Raum zu sprechen. Allerdings ergibt sich aus der Antwort des Senats auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/1671), dass auch die Schwangerenkonfliktberatungsstellen keine verlässlichen Informationen über die Ärztinnen und Ärzte haben, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. So heißt es in der Antwort auf die Fragen 2-5: „Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB), die Bremer Ärztekammer (ÄK), die Bremer Krankenhausgesellschaft (HBKG) wie auch der Bremer Berufsverband der Frauenärztinnen und Frauenärzte und die Bremischen Kirchen verfügen über keine aktuellen Kenntnisse darüber, welche und wie viele Praxen, Kliniken und Institutionen in Bremen und Bremerhaven Schwangerschaftsabbrüche vornehmen“.

Diese Situation ist unbefriedigend und führt dazu, dass betroffene Frauen nicht rasch und nach eigener Auswahl einen geeigneten Arzt oder eine geeignete Ärztin aufsuchen können, sondern sie vielmehr auf das Netzwerk der jeweiligen Beratungsstelle angewiesen sind. Die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) hat deshalb am 18. Mai 2018 vorgeschlagen, eine verlässliche Liste von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu erstellen und die Erhebung dieser Liste durch eine gesetzliche Ergänzung im Schwangerenkonfliktberatungsgesetz vorzuschreiben. Die ständig zu aktualisierende Liste soll dann den Schwangerenkonfliktberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgehensweise hat auch der 121. Deutsche Ärztetag vom 8.05-11.05.2018 durch einen Entschließungsantrag gefordert (IC-108). Demnach sollten die anerkannten Beratungsstellen dazu verpflichtet werden, jede Frau, die sich nach einer ergebnisoffenen Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, auch darüber zu informieren, welche Ärztinnen und Ärzte in erreichbarer Nähe Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Für die Delegierten des Ärztetages gehört dazu auch, dass festgehalten und dokumentiert wird, mit welchem Verfahren der Schwangerschaftsabbruch bei den jeweiligen Ärztinnen und Ärzten erfolgen kann.

Neben dieser Bereitstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses für die anerkannten Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven ist eine allgemeine Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Internetseite der Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz höchst problematisch. Aus der Antwort des Senats auf Frage 11 der Großen Anfrage der LINKEN (Drs. 19/1671) geht hervor, dass erhebliche Unsicherheiten über die geltende Rechtslage bestehen. Unter anderem heißt es dort: „Das Strafgesetzbuch und auch die Rechtsprechung problematisieren derartige Veröffentlichungen, da §219a Absätze 1 und 2 StGB und deren Auslegung zu berücksichtigen sind. Auch die Generalstaatsanwaltschaft Bremen weist auf die bestehende Rechtslage hin und rät von einer Veröffentlichung derartiger Listen zum jetzigen Zeitpunkt ab“. Der angesprochene Rechtskonflikt besteht also mit bundesgesetzlichen Strafrechtsvorschriften und lässt sich nicht durch die einseitige Konkretisierung im Schwangerenkonfliktberatungsgesetz des Landes Bremen vollständig beheben. Letztendlich könnte die Veröffentlichung dazu führen, dass sich Ärzte oder Mitarbeiter der Behörden strafbar machen. Diese Situation muss unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus dürften nur solche Ärzte in der Liste geführt werden, die der Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben. Gleichzeitig darf denen, die sich gegen eine Veröffentlichung entschieden haben, kein Nachteil entstehen.

Das Problem der Veröffentlichung hat auch die im Juni 2018 tagende Gesundheitsministerkonferenz erkannt und wird sich mit den Informationsmöglichkeiten über einen Schwangerschaftsabbruch beschäftigen. Im Anschluss dazu soll das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine rechtssichere Möglichkeit in Absprache mit den Ländern erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in jedem Fall abzuwarten, bis weitere Schritte in Richtung einer Veröffentlichung der Liste durch öffentliche Stellen unternommen werden. Das Land Bremen kann sich aber bereits heute auf den Weg machen und die Erstellung des Verzeichnisses über Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen gesetzlich regeln und die gewonnenen Informationen den anerkannten Beratungsstellen zugänglich machen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I) Gesetz zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

Teil 4 des Schwangerenberatungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 147- 2120-a-6), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 319) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Teil 4
Verzeichnisse

§ 8

Anzeige der Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen

Die Leitungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen außerhalb eines Krankenhauses, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden sollen, sowie niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche außerhalb von Krankenhäusern durchführen wollen, können der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz den Beginn und die Beendigung dieser Tätigkeit anzeigen. Zur Anzeige gehört auch die Angabe mit welche Verfahren des Schwangerschaftsabbruches je nach medizinischer Indikation und entsprechend den Präferenzen der Frau angeboten werden können. Für die Anzeige ist ein von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz festgesetzter Vordruck zu verwenden.

§ 9

Führung, Veröffentlichung und Bekanntmachung von Verzeichnissen

(1) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz führt ein Verzeichnis

1. der nach Teil 2 anerkannten Beratungsstellen und

2. der nach § 8 angezeigten Krankenhäuser, Einrichtungen und Ärztinnen und Ärzte

(2) Das Verzeichnis nach Absatz 1 Nummer 1 wird jährlich im Amtsblatt und laufend auf den Internetseiten der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht.

(3) Das Verzeichnis nach Absatz 1 Nummer 2 wird den nach Teil 2 anerkannten Beratungsstellen, der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

(4) Die nach Teil 2 anerkannten Beratungsstellen haben den Frauen, die sich nach der ergebnisoffenen Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, das Verzeichnis nach Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

- II) Der Senat hat solange von der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Einrichtungen nach §9 Abs. 2 (neu) Schwangerenkonfliktberatungsgesetz im Amtsblatt, auf den Internetseiten der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie an anderen durch öffentliche Behörden verantworteten Stellen abzusehen, bis die Rechtslage auf Landes- und Bundesebene eindeutig, rechtssicher und verbindlich geklärt ist.

- III) Die Veröffentlichung ist nur nach der rechtssicheren Klärung und nur unter vorheriger Einwilligung der Ärzte vorzunehmen, die jederzeit widerrufen werden kann. Ärztinnen und Ärzte, die sich gegen die Veröffentlichung ihrer Daten entscheiden, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Sina Dertwinkel, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU